CCNR-ZKR/ADN/2022/2

12. November 2021

Or. GERMAN

VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN

ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN

(ADN)

(27. Sitzung, Genf, 28. Januar 2022)

Punkt 4 c) der vorläufigen Tagesordnung

**Fragen zur Durchführung des ADN**

**Verschiedene Mitteilungen**

**Ausbildung und Prüfung der Sachkundigen – Kapitel 8.2 ADN; Mitteilung an den Verwaltungsausschuss**

**Vorgelegt von Deutschland[[1]](#footnote-2)**

1. Die in Deutschland für die Ausstellung der Bescheinigungen über besondere Kenntnisse des ADN zuständige Behörde – Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – trifft derzeit die nötigen Vorbereitungen, um die Ausgabe der Bescheinigungen auf das neue Kartenformat umzustellen. Diese Umstellung erweist sich jedoch hinsichtlich der erforderlichen technischen Ausstattung aufwändiger als erwartet. Der zuständigen Behörde wird es nicht möglich sein, rechtzeitig vor dem 1. Januar 2022 die nötigen Beschaffungen zu tätigen.
2. Deshalb muss die Generaldirektion die Dokumente zum ordnungsgemäß erbrachten Nachweis der besonderen Kenntnisse des ADN ab dem 1. Januar 2022 für eine Übergangszeit weiterhin nach dem bisher geltenden Muster ausstellen.
3. Folgendes Vorgehen ist beabsichtigt. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird ab dem 1. Januar 2022 Bescheinigungen über besondere Kenntnisse des ADN in dem (unter Beachtung der Übergangsvorschrift) bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Format ausstellen. Ausschließlich wegen der Abweichung von den Formvorschriften wird die Gültigkeit der Bescheinigungen nicht auf fünf Jahre, sondern nur bis zum 31. Dezember 2022 begrenzt. Sobald die technischen Voraussetzungen vorliegen, wird das Kartenformat verwendet und es werden die insoweit befristet erteilten Bescheinigungen unverzüglich durch Bescheinigungen nach aktuellem Muster ausgetauscht. Diese Bescheinigungen erhalten dann die in der dem ADN beigefügten Verordnung vorgesehene Gültigkeit von fünf Jahren ab dem Datum der bestandenen Prüfung beziehungsweise ab dem Ablaufdatum der vorhergehenden Bescheinigung (Absatz 8.2.2.8.3 ADN).
4. Die Gültigkeit von Bescheinigungen kann von den zuständigen Behörden der anderen Vertragsparteien bei dieser Stelle abgefragt werden:

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Brucknerstraße 2, 55127 Mainz, Deutschland

E-Mail-Adresse: zsuk@wsv.bund.de; Telefax: 0049 (0)228 7090 4224

1. Deutschland bittet die anderen Vertragsparteien darum, zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2022 diese Bescheinigungen nach altem Muster nicht zu beanstanden.

\*\*\*

1. Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/2022/2 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)